

Satzung

der SG ISO Leipzig e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung der SG Isolierungen Leipzig e.V. (SG ISO) am 03.08.1990.

Geändert auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 08.02.2011.

Die SG Isolierungen Leipzig e.V. (SG ISO) wurde am 13.09.1990 beim Amtsgericht Leipzig – Registergericht unter der VR Nr. 567 in das Vereinsregister eingetragen.

Der Name der Sportgemeinschaft SG Isolierungen Leipzig e.V. wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.09.1996 in Sportgemeinschaft ISO Leipzig e.V., Kurzbezeichnung SG ISO Leipzig e.V. geändert.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 06.01.1967 in Leipzig gegründete Verein führt den Namen Sportgemeinschaft ISO Leipzig e.V., im folgenden SG ISO genannt.
- (2) Der Sitz der SG ISO ist Leipzig.
- (3) Die SG ISO ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig - Registergericht unter VR Nr. 567 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die SG ISO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes sowie der Jugendarbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch einen regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetrieb und durch die Teilnahme an Wettkämpfen.
- (3) Die SG ISO ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der SG ISO dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SG ISO fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die SG ISO ist Mitglied im Stadtsportbund Leipzig e.V., dem Landessportbund Sachsen und mit seinen Abteilungen in den entsprechenden Landesfachverbänden.
- (2) Die SG ISO und ihre Mitglieder erkennen die Satzung des Stadtsportbundes Leipzig, des Landessportbundes Sachsen und der Landesfachverbände, deren Sportarten in der SG ISO betrieben werden, als verbindlich an.
- (3) Die SG ISO hat Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Mitglieder. Ab vollendetem 16. Lebensjahr besteht Stimm- und Wahlrecht, ab vollendetem 18. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Abweichungen regelt die Geschäftsordnung
- (4) Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

Satzungsverstöße durch Mitglieder der SG ISO werden mit Ordnungsmaßnahmen geahndet. Diese können sein:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Sperren
4. Ausschluss

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der SG ISO kann jede natürliche Person werden. Die Mitglieder können sich zu Abteilungen, deren Sportarten in der SG ISO betrieben werden, zusammenschließen.

- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand der SG ISO gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn satzungswidrige Gründe vorliegen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die der SG ISO angehören will, ohne sich in ihr sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- (5) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied der SG ISO ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1. mit dem Tod des Mitgliedes,
 - 2. durch den Austritt des Mitgliedes,
 - 3. durch Ausschluss aus der SG ISO.
- (2) Der Austritt natürlicher Personen erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Abweichungen regelt die Geschäftsordnung. Als Austrittstermin gilt das jeweilige Quartalsende.
Der Austritt aus der SG ISO begründet keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (3) Ein Mitglied kann aus der SG ISO ausgeschlossen werden:
 - (a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - (b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der SG ISO,
 - (c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (5) Der Ausschluss aus der SG ISO begründet keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die SG ISO erhebt Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, die in den Abteilungen unterschiedlich sein können. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung der SG ISO jährlich. Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich zum jeweiligen 1. des Quartals fällig. Abweichungen regelt die Finanz- oder Beitragsordnung.
- (2) Die Abteilungen sind im Innenverhältnis wirtschaftlich selbständig.
- (3) Die Umlage für die wirtschaftliche Tätigkeit des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung jährlich.

§ 7 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr der SG ISO ist das Kalenderjahr.

§ 8 Gliederung

- (1) Für jede in der SG ISO betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.
- (2) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse der SG ISO nicht betroffen wird. Für die Abteilungsmitgliederversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen der Satzung entsprechend.
- (3) Die Geschäftsordnung der SG ISO regelt Rechte und Pflichten der Abteilungen.

§ 9 Organe der SG ISO

- (1) Organe der SG ISO sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der geschäftsführende Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SG ISO.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März des Jahres zusammen. Sie wird von einem Vorstandsmitglied der SG ISO mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch einen Aushang am Mitteilungsbrett der jeweiligen Abteilung der SG ISO mit der Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder einberufen.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied gemäß § 3 (3). Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Beschlüsse über die Auflösung der SG ISO bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Beschlüsse über den Austritt oder Beitritt von Abteilungen bedürfen zuerst der 2/3-Mehrheit der Abteilung, dann der 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung der SG ISO.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder unverzüglich mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Sonst gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (10) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der SG ISO gewählt werden.

§ 11 Zuständigkeit der Ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:
1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 2. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das Folgejahr,
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 6. Beschlussfassung über die Auflösung der SG ISO,
 7. Beschlussfassung über den Austritt, Beitritt und die Einrichtung neuer Abteilungen,
 8. Wahl des Vorstandes,
 9. Wahl der Kassenprüfer,
 10. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 11. Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ehrenvorsitzenden).
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, ebenso die Erziehungsberechtigten dieser Mitglieder. Sie können auf mündlichen Antrag an der Diskussion teilnehmen. Weitere Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen und Ausschüsse einsetzen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand der SG ISO besteht aus:
1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellv. Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Abteilungsleiter Gymnastik
 5. dem Abteilungsleiter Tischtennis
 6. dem Abteilungsleiter Walking
- (2) Geschäftsführender Vorstand (§ 26 BGB) sind:
- a) die/der Vorsitzende
 - b) die/der stellv. Vorsitzende
 - c) die/der Schatzmeister

Jedes Vorstandsmitglied ist stets einzelvertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, führt die Geschäfte nach der vom Vorstand festgelegten Geschäftsordnung, ordnet die Tätigkeit der SG ISO. Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereines, der Tätigkeitsbericht des Vorstandes über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereines und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.
- (4) Der Vorstand wird in einem Rhythmus von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erfolgt eine Kooptierung von Vorstandsmitgliedern. Diese sind von der zeitlich nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 14 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (2) Für die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder kann im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten eine Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
- (3) Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand auf der Grundlage eines einstimmigen Beschlusses.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend dafür ist die Haushaltlage des Vereins.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre zwei Kassenprüfer. Diese prüfen die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung der SG ISO und den Abteilungen regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie prüfen den Jahresabschluss der SG ISO, der Abteilungen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem vorher bestimmten Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17 Sportjugend

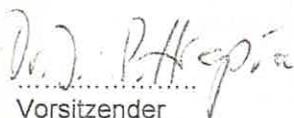
- (1) Die SG ISO ist Mitglied der Sportjugend Sachsen.

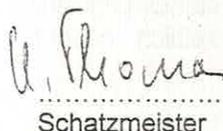
§ 18 Auflösung der SG ISO

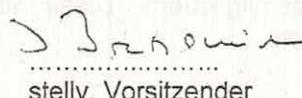
- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der SG ISO oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den StadtSportbund Leipzig e.V., mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports an ehemals bei Auflösung der SG ISO betriebene Sportarten und zur Jugendarbeit verwendet werden darf.
- (2) Zur Liquidation der SG ISO werden der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied bestellt.

§ 19 Inkrafttreten und Wirksamkeit der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am 01. Juni 2004 in Kraft.
- (2) Die Änderungen der Satzung werden wirksam nach Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung und Bestätigung durch das Amtsgericht.


.....
Vorsitzender


.....
Schatzmeister


.....
stellv. Vorsitzender

Beitragsordnung der SG ISO Leipzig e.V. Stand: 01.07.2023

u. a. lt. Mitgliederversammlung vom 19.03.2013/ 18.06.2015/12.03.2019, Abt.-Sitzung TT 25.06.2019,
Vorstandssitzung 18.06.2020 und MV vom 24.09.2020, Mitgliederversammlung vom 13.04.2023

AUFNAHMEGEBÜHR

einmalig 5,00 €

MITGLIEDSBEITRÄGE

Beitrag/Quartal

Abteilung Gymnastik

Erwachsene (*)

14,50 €

Vorauszahlung halbjährlich im Januar und Juli

Abteilung Tischtennis

Schüler (*)

12,00 €

Studenten/Azubi/Erwerbslose/EU-Rentner

15,00 €

Erwachsene (*)

30,00 €

Vorauszahlung vierteljährlich im Januar, April, Juli und Oktober

Abteilung Fitness

Erwachsene für 1 Übungsstunde

36,00 €

Vorauszahlung vierteljährlich im Januar, April, Juli und Oktober

Fördermitglied

100,00 Euro/Jahr

Ehrenmitglied

0,00 Euro/Jahr

(*) = Inhaber des Leipzig-Passes

50% des Beitrags

Bei einem Austritt aus dem Verein bzw. bei Beendigung der Mitgliedschaft, was jeweils zum Quartalsende möglich ist, wird der evtl. zuviel entrichtete Betrag der Folgequartale dem Vereinsmitglied zurückerstattet.

